

# **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Rollwitz in 17309 Züsedom**

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 27 der Friedhofsordnung  
für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Rollwitz in Züsedom  
hat der Kirchengemeinderat am 29. November 2018 folgende Friedhofsgebührenordnung  
beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6  
aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser  
Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

## **§ 4**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Wahlgrabstätte:**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 465,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 15,50 Euro

##### **Urnengrabstätte:**

- c) für 20 Jahre - je Grabstelle - : 310,00 Euro
- d) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 15,50 Euro

##### **2. Rasenreihengrabstätte für Sarg und Urne:**

###### **2.1 für Sargbestattungen**

- a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 945,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle-: 31,50 Euro

###### **2.2 für Urnenbeisetzungen**

- a) für 20 Jahre - je Grabstelle -: 560,00 Euro
- b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: 28,00 Euro

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnengrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnengrabstätte wird eine Gebühr gemäß 1. b) und d), 2.1 b) sowie 2.2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben.

## II. Gebühren für die Beisetzung

Friedhofsverwaltungsgebühr für die Vergabe und Registrierung der Grabstätten, sowie das Ausstellen von Urkunden und Grabscheinen - je Beisetzung -: 60,50 Euro

## III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Grababdeckungen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung: 44,80 Euro
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (nur für stehende Grabmale mit einer Höhe über 50 cm)
  - für Sargbestattungen -: 24,00 Euro      und      - für Urnenbeisetzungen -: 16,00 Euro
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen bei der Verlängerung von Nutzungsrechten - für jedes Jahr der Verlängerung -: 0,80 Euro

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabstelle -: 33,00 Euro

## § 7

### Gebühren für besondere, zusätzliche Leistungen

Für besondere, zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8

### Schlussvorschriften

- 1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat Rollwitz

(Siegel)



Zerrenthin, den 8.02.2019

Vorsitzende: Ulrike Bohl Mitglied im Kirchengemeinderat: [Signature]  
Ulrike Bohl, Pastorin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß Artikel 26 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis

Greifswald, den 26. FEB, 2019

(Siegel)

  
\_\_\_\_\_



